



## Informationsbrief zu Änderungen Lohn

zum  
Januar 2011

### Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| 1. Lohnsteueränderungsrichtlinien 2011               | 3. Kfz-Nutzung: 1 %-Methode nur, wenn Arbeitgeber private Nutzung zulässt   |
| a) Allgemeines                                       | 4. Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge   |
| b) Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeiten      | 5. Sachbezugswerte 2011   |
| c) Unfallkosten bei PKW-Überlassung                  | 6. Entgeltfortzahlung   |
| d) Mahlzeiten und Unterkunft bei Auswärtstätigkeiten | 7. Gestaltungsmöglichkeiten für Arbeitgeber zur Einsparung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben<br><b>(Bitte separat anfordern!)</b> |
| e) Entfernungspauschale                              | 8. Regelungen zum Fahrtenbuch<br><b>(Bitte separat anfordern!)</b>  |
| 2. Lohnsteuerabzug 2011 (ELStAM-Verfahren)           | 9. Hinweis  |
| a) Allgemeines                                       |   |
| b) Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren                   |   |
| c) Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale             |   |
| d) Beginn und Ende eines Dienstverhältnisses         |   |
| e) Meldepflichten des Arbeitnehmers                  |   |

## 1. Lohnsteueränderungsrichtlinien 2011

### **a) Allgemeines**

Am 5.11.2010 hat der Bundesrat den Lohnsteueränderungsrichtlinien 2011 zugestimmt.

Sie sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2010 zufließen.

### **b) Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeiten**

Die Voraussetzungen für eine Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber wurden gemindert. So reicht es künftig aus, dass der Arbeitgeber die Kosten für die Mahlzeiten aufgrund dienst- oder arbeitsrechtlicher Vereinbarungen ersetzt, sofern die Rechnung auf ihn ausgestellt ist (R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 Lohnsteuerrichtlinie - LStR). Dies gilt nicht nur für übliche Auswärtstätigkeiten sondern auch für Bildungsmaßnahmen.

Darüber hinaus kann statt des (geringen) Sachbezugswerts der tatsächliche Wert der Mahlzeit angesetzt werden. Hiervon kann der dem Arbeitnehmer zustehende Pauschbetrag abgezogen werden. Für den verbleibenden Restbetrag kann ggf. die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 Einkommensteuergesetz in Höhe von 44 € Anwendung finden.

### **c) Unfallkosten bei PKW-Überlassung an Arbeitnehmer**

Bisher wurden die Unfallkosten – unabhängig vom Anlass des Unfalls – in die Gesamtkosten des Fahrzeuges einbezogen. Ab 2011 erfolgt eine individuelle Zuordnung der Aufwendungen und hiernach ggf. der Ansatz eines zusätzlichen geldwerten Vorteils (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 LStR).

- Verursacht der Arbeitnehmer einen Unfall auf einer Privatfahrt und verzichtet der Arbeitgeber auf entsprechenden Schadenersatz, liegt in Höhe des Verzichts ein zusätzlicher geldwerter Vorteil vor.
- Wurde der Unfall nicht vom Arbeitnehmer verursacht oder ereignete sich der Unfall auf einer beruflichen Fahrt (einschließlich der Fahrt von und zur regelmäßigen Arbeitsstätte), entfällt der Ansatz eines geldwerten Vorteils.
- Unfallkosten bis zur Höhe von 1.000 € je Schaden können wie bisher in die Gesamtkosten einbezogen werden. In diesen Fällen **entfällt** der Ansatz eines zusätzlichen geldwerten Vorteils.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer verursacht mit dem Firmenfahrzeug einen Unfall auf einer Privatfahrt. Aufgrund einer Selbstbeteiligung erstattet die Versicherung dem Arbeitgeber von den Kosten i.H.v. 1.650 € lediglich einen Betrag von 1.000 €. Der Arbeitgeber verzichtet auf Schadenersatz des Arbeitnehmers.

Lösung:

Grundsätzlich liegt in Höhe des Verzichts steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn vor (zusätzlich zur 1 %-Methode). Da der Betrag jedoch 1.000 € nicht überschreitet, kann der verbleibende Betrag den Gesamtkosten zugeordnet werden. Hierdurch entfällt der Ansatz eines geldwerten Vorteils.

### **d) Mahlzeiten und Unterkunft bei Auswärtstätigkeiten**

Wird bei Auswärtstätigkeiten das Frühstück nicht gesondert, sondern in einem Sammelposten ausgewiesen, kann aus Vereinfachungsgründen wie bisher ein Betrag von 4,80 € abgezogen werden. Der Restbetrag kann – sofern er keine privaten Aufwendungen wie z.B. Pay-TV enthält – als Reisenebenkosten steuerfrei erstattet werden, vgl. R 9.7 Abs. 1 LStR.

### **e) Entfernungspauschale**

Die Entfernungspauschale kann ein Arbeitnehmer auch dann geltend machen, wenn das für die Fahrten zur Arbeitsstätte genutzte Fahrzeug einer **anderen** Person, z.B. dem Ehegatten, von dessen Arbeitgeber zur Nutzung überlassen wird (R 9.10 Abs. 2 LStR).

## **2. Lohnsteuerabzug 2011 (ELStAM-Verfahren)**

### **a) Allgemeines**

Im Jahr 2012 wird das bisherige Abzugsverfahren durch ein vollelektronisches Verfahren ersetzt. Nachdem die ursprünglich vorgesehene Umsetzung verschoben werden musste, gelten nun für das Übergangsjahr 2011 einige Besonderheiten.

Ab 1.1.2012 muss der Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug erheblichen Daten (Steuerklasse, Anzahl der Kinder, Freibeträge usw.) aus einer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geführten Datenbank abrufen.

Regelungen für das Übergangsjahr 2011 ergeben sich aus den §§ 39e und 52b Einkommensteuergesetz (EStG) und dem BMF-Schreiben vom 5.10.2010.

### **b) Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren**

Der auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragene Freibetrag gilt automatisch auch für das Jahr 2011. Daher sollte geprüft werden, ob der eingetragene Freibetrag tatsächlich noch zutreffend ist. Ansonsten erwarten den Arbeitnehmer zwangsläufig Nachzahlungen.

Wird erstmalig im Jahr 2011 ein Antrag gestellt, erfolgt die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 2010 mit Wirkung für das Jahr 2011.

Hinweis:

Für die Berücksichtigung der Steuerklasse II (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) gelten folgende Besonderheiten:

- Die Eintragung der Steuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für das Jahr 2011 (unterstellt, die Voraussetzungen liegen weiterhin vor)
- Treten die Voraussetzungen erstmalig im Jahr 2011 ein (z.B. Geburt eines Kindes), kann statt des amtlichen Ermäßigungsantrages auch der Vordruck „Versicherung zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ verwendet werden. Dies gilt jedoch nur, soweit es sich um minderjährige Kinder handelt.
- In den übrigen Fällen ist der amtliche Vordruck für das Ermäßigungsverfahren zu verwenden.

### **c) Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale**

Ab 1.1.2011 ist für die Eintragung von Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale das jeweilige Wohnsitzfinanzamt zuständig. Die Gemeinden werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr tätig. Ihnen obliegt lediglich weiterhin die Verwaltung der Daten (Familienstand, Religionszugehörigkeit). Eine entsprechende Änderung (z.B. der Steuerklasse) muss nunmehr beim Finanzamt beantragt werden. Hierzu ist im Jahr 2011 – wie bisher – die Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber anzufordern und mit dem Antrag beim Finanzamt einzureichen. Nach Eintragung der Änderung ist die Lohnsteuerkarte wieder dem Arbeitgeber vorzulegen.

Ab 2012 übermitteln die Finanzbehörden die geänderten Daten dem BZSt. Der Arbeitgeber wiederum kann diese Daten dann abrufen und beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Gleiches gilt dann auch für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren.

#### **d) Beginn und Ende eines Dienstverhältnisses**

Wechselt der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres 2011 seinen Arbeitgeber, hat der bisherige Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte auszuhändigen. Auch hat er weiterhin die Lohnsteuerbescheinigung elektronisch zu übermitteln und dem Arbeitnehmer in Papierform auszustellen.

Beginnt der Arbeitnehmer im Jahr 2011 erstmalig ein Dienstverhältnis (z.B. nach Beendigung des Studiums), muss er beim Wohnsitzfinanzamt die Ausstellung einer **Ersatzbescheinigung** beantragen und nach Erhalt dem Arbeitgeber aushändigen. Der Antrag ist auf amtlichem Vordruck zu stellen.

Dieses Verfahren ist auch anzuwenden, wenn die Lohnsteuerkarte 2010 verlorengegangen ist oder vom Arbeitgeber versehentlich vernichtet wurde.

Beachte:

Für ledige Auszubildende gilt ab 2011 eine Sonderregelung. Hier kann der Arbeitgeber unterstellen, dass für den Lohnsteuerabzug die Steuerklasse I zu berücksichtigen ist. Der Arbeitnehmer muss hierzu lediglich seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie ggf. seine Religionszugehörigkeit angeben. Das Verfahren gilt nur sofern

- es sich um das erste Dienstverhältnis handelt und
- die Voraussetzungen für eine günstigere Steuerklasse (z.B. III) nicht vorliegen.

Ansonsten müssen auch die Auszubildenden eine Ersatzbescheinigung beim Finanzamt beantragen.

#### **e) Meldepflichten des Arbeitnehmers**

Der Arbeitnehmer muss folgende Änderungen der Besteuerungsmerkmale beim Finanzamt anzeigen:

- Änderungen der Steuerklasse, sofern die Eintragungen zu seinen Gunsten abweichen.
- Die Zahl der Kinderfreibeträge weicht im Vergleich zum Jahr 2010 ab.
- Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende entfallen.

### **3. Kfz-Nutzung: 1 %-Methode nur, wenn Arbeitgeber private Nutzung zulässt**

Überlassen Arbeitgeber ihren Angestellten Dienst-Pkw, so erfolgt die Versteuerung der privaten Nutzung regelmäßig nach der sog. 1 %-Methode. Wird die private Nutzung den Arbeitnehmern allerdings verboten, so unterbleibt eine Besteuerung. Zu beachten ist dabei, dass die Finanzverwaltung die Dokumentation der Befolgung dieses Verbotes verlangt (z. B. durch den Nachweis der Überwachung/Kontrolle durch den Arbeitgeber). Anderenfalls wird trotz solcher (Schein-)Verbote eine private Kfz-Nutzung versteuert, da nach der Rechtsprechung des BFH der Anscheinsbeweis für eine private Nutzung spreche.

In einem aktuellen Fall beschäftigte ein Arbeitgeber 80 Mitarbeiter. Dazu gehörte auch der Sohn. Dieser erhielt ein angemessenes Gehalt. Zudem benutzte er nur betrieblich einen teuren Firmenwagen. Arbeitsvertraglich war ihm jedoch die private Nutzung untersagt – es wurde aber kein Fahrtenbuch geführt. Somit unterstellte das Finanzamt eine private Nutzung des Kfz und setzte Lohnsteuer darauf fest.

Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof (BFH) im aktuellen Fall widersprochen. Er sieht mangels konkreter Feststellung weder Argumente, die für, noch solche, die gegen eine private Nutzung des Kfz sprechen. Insbesondere mussten die Fahrzeuge abends auf dem Gelände des Arbeitgebers abgestellt werden und durften nicht mit nach Hause genommen werden.

Zu beachten ist, dass der BFH in solchen Fällen zwar die sogenannte Beweislast dem Finanzamt zuweist. Im konkreten Fall muss aber auch der Unternehmer/Arbeitgeber immer plausibel darlegen, dass eine private Nutzung nicht möglich ist. Beweisvorsorge ist daher unverändert nötig (eben durch kontrollierte Nutzungsverbote oder das verlangte Abstellen auf Betriebsgelände, etc.). Jedoch kann nun die Beweislast durch die Finanzverwaltung mittels Verweis auf die allgemeine Lebenserfahrung nicht mehr einseitig auf die Unternehmen abgewälzt werden.

#### **4. Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge können steuerfrei sein – auch wenn sie nettolohnabhängig gezahlt werden**

Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind in bestimmten Fällen nach § 3b EStG steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Zuschläge bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen und wenn sie „neben dem Grundlohn“, also zusätzlich zum Grundlohn gezahlt werden. Die Zuschläge dürfen folglich nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte (ggf. an Sonn- und Feiertagen oder nachts) geleistete Tätigkeit sein.

Die Voraussetzungen für steuerfreie Zuschläge können auch erfüllt sein, wenn im Arbeitsvertrag ein durchschnittlicher „effektiver“ Auszahlungsbetrag pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde vereinbart ist.

Voraussetzung ist, dass entsprechende Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen und diese im Lohnkonto dokumentiert werden.

Dies bedeutet für den Arbeitgeber prinzipiell eine mögliche Einsparung! Wird immer ein bestimmter fixer Nettostundenlohn gezahlt, so werden Abgaben eingespart, wenn die Zuschläge im Einzelfall höher sind.

Sind die Zuschläge niedriger, wird entsprechend weniger eingespart.

#### **5. Sachbezugswerte 2011**

Die Sachbezugswerte steigen zum 1.1.2011 geringfügig an.

##### **a) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2010 und 2011 (monatlich)**

<b>Art des Sachbezugs</b>	<b>Sachbezugswert 2010</b>	<b>Sachbezugswert 2011</b>
Verpflegung insgesamt	215 €	217 €
Frühstück	47 €	47 €
Mittagessen	84 €	85 €
Abendessen	84 €	85 €
Unterkunft	204 €	206 €
freie Wohnung pro m <sup>2</sup> normale Ausstattung	3,55 €	3,59 €
freie Wohnung pro m <sup>2</sup> einfache Ausstattung	2,88 €	2,91 €

## **b) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2010 und 2011 (täglich)**

<b>Art des Sachbezugs</b>	<b>Sachbezugswert 2010</b>	<b>Sachbezugswert 2011</b>
Verpflegung insgesamt	7,17 €	7,23 €
Frühstück	1,57 €	1,57 €
Mittagessen	2,80 €	2,83 €
Abendessen	2,80 €	2,83 €
Unterkunft	6,80 €	6,87 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten.

### **6. Entgeltfortzahlung: Nur volle Krankheitstage zählen bei der Entgeltfortzahlung**

Die Entgeltfortzahlung, die Arbeitgeber bei Erkrankung eines Mitarbeiters leisten müssen, beginnt erst ab dem ersten vollen Krankheitstag. Hat der Arbeitnehmer am Tag der Erkrankung noch teilweise gearbeitet, zählt dieser Tag nicht mit. Auch bei der Berechnung der Sechs-Wochen-Frist, innerhalb der ein Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat, wird ein nur teilweise abgeleiteter Arbeitstag nicht berücksichtigt.

Diese Aussage stammt von den Sozialversicherungsträgern (Spitzenverbandsbeschluss).

Für Arbeitgeber bedeutet dies:

Unternehmen, die am U1-Umlageverfahren teilnehmen (maximal 30 Beschäftigte), müssen das Entgelt für den „Erkrankungstag“ selbst zahlen und haben dann Ansprüche aus der Entgeltfortzahlungsversicherung für den ersten vollen Krankheitstag plus 41 weitere Tage.

Unternehmen ohne Entgeltfortzahlungsversicherung müssen das Entgelt für den „Erkrankungstag“ und für weitere 42 Tage zahlen.

Beachte:

Ab dem 43. vollen Krankheitstag hat dann der erkrankte Arbeitnehmer Anspruch auf Krankengeld gegenüber seiner Krankenkasse.

### **7. Gestaltungsmöglichkeiten für Arbeitgeber zur Einsparung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben**

Bitte separat anfordern!

### **8. Regelungen zum Fahrtenbuch**

Bitte separat anfordern!

### **9. Hinweis**

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen. Diese Informationen ersetzen keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen. Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.